

durch außerstande gesetzt worden ist, die Geldstrafe zu zahlen. Ein solches Vorgehen wird zwar im § 29 StGB nicht ausdrücklich bestimmt, doch ist bis zu einer entsprechenden gesetzlichen Neuregelung eine in diesem Sinne einengende Auslegung des § 29 StGB zu empfehlen, die im übrigen auch eine Stütze in dessen Abs. 6 findet.

Ist der Verurteilte nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils, aber vor Leistung der Geldstrafe verstorben, so kann diese auch in den Nachlaß vollstreckt werden (§ 30 StGB).

III. Die einzelnen Zusatzstrafen

Der Reihenfolge der Darstellung der Zusatzstrafen liegt nicht irgendein Rangverhältnis dieser Strafen zugrunde. Es werden zunächst die allgemeinen, im StGB grundsätzlich für das gesamte Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Zusatzstrafen behandelt und daran anschließend die in strafrechtlichen Einzelgesetzen für bestimmte Verbrechenstypen geregelten, über das StGB hinausgehenden Zusatzstrafen. Obwohl die letzteren — streng systematisch genommen — zum Besonderen Teil des Strafrechts und mithin auch in dessen Darstellung gehören, werden sie, soweit in ihnen (mehr oder weniger entwickelte) Keimformen und Entwicklungslinien einer allgemeinen Regelung im künftigen, neuen Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck gelangen, bereits im Zusammenhang mit den generell geregelten Zusatzstrafen behandelt.

1. Die Geldstrafe

Als Zusatzstrafe verfolgt die Geldstrafe den Zweck, die erzieherische, gegebenenfalls aber auch die repressive Wirkung der erkannten Freiheitsstrafe dadurch zu verstärken, daß sie den Verbrecher über den Etzuzug seiner Freiheit hinaus empfindlich in seinen Vermögensinteressen trifft.

Ihre Verhängung als Zusatzstrafe ist vor allem dann zweckmäßig, wenn sie als Hauptstrafe kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung oder mit Rücksicht auf die Schwere sowie die sonstigen Umstände des begangenen Verbrechens (vor allem die Persönlichkeit des Täters) ausgeschlossen, jedoch wegen der im Verbrechen zum Ausdruck gelangten egoistischen Bereicherungs- oder Profitsucht geboten ist. Sie ist als Zusatzstrafe nur zulässig, wenn sie im Gesetz für das betreffende